

**Satzung neu****Satzung
Handballclub Rödertal e.V. – die Rödertalbienen (HCR)****Präambel**

Der HCR wurde am 01.03.2009 in Großröhrsdorf gegründet.

Der Handballclub Rödertal e.V. – die Rödertalbienen – vereint Nachwuchs, Spitzensport und Gemeinschaft, lebt Respekt, Fairness, handelt innovativ sowie nachhaltig für sportlichen Erfolg und die Zukunft des Vereins.

Die Ämter im HCR sind allen Geschlechtern gleichberechtigt zugänglich.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der HCR nachfolgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Handballclub Rödertal e.V. – die Rödertalbienen, abgekürzt HCR.
- (2) Die Vereinsfarben sind gelb und schwarz.
- (3) Sitz des HCR ist Großröhrsdorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Nr. VR 8899 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Spieljahr. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Davon abweichend beginnt das erste Geschäftsjahr am 01. März 2009 und endet am 30. Juni 2010.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der HCR ist politisch und konfessionell neutral. Er tritt verfassungsfeindlichen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der HCR handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sportes unvereinbar ist und lehnt daher sämtliche Manipulationen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab.
- (2) Der HC Rödertal e.V. lebt und fördert den Handballsport in all seinen Facetten. Unser Ziel ist es, Menschen aller Altersklassen – insbesondere Kinder und Jugendliche – für den Handballsport zu begeistern, sportlich auszubilden und ihnen Werte wie Teamgeist, Fairplay, Disziplin und Durchhaltevermögen zu vermitteln. Dabei übernimmt der Verein eine besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und setzt sich aktiv für Gewaltprävention und ein respektvolles, sicheres Miteinander ein. Dafür erstellt er ein Schutzkonzept, schreibt es fort und überwacht es. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den Verein und evtl. Beteiligungen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. **Förderung und Weiterentwicklung** des Handballsportes im **Kinder- und Jugendbereich** unter besonderer Berücksichtigung der sportpolitischen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
 - b. **Organisation und Durchführung** von Trainings-, Spiel- und Turnierbetrieb im Breiten- und Leistungssport sowie Teilnahme am offiziellen Spielbetrieb des Deutschen Handballbundes (DHB) und seiner Untergliederungen.
 - c. **Durchführung von Veranstaltungen** im Breiten- und Freizeitsport, sowohl mit wettkampfgebundenem als auch mit wettkampfungelundenem Handballspiel, angepasst an Motivation und Zielgruppen.
 - d. **Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung und -bindung** sowie zur nachhaltigen Förderung des Handballsports in der Region.



Satzung neu

Verfahrenseigner:
Mitgliederversammlung

- e. **Förderung des Spitzen- und Leistungssports**, insbesondere durch gezielte Nachwuchsarbeit und den Betrieb von Talentstützpunkten und Leistungszentren o.ä.
- f. **Aus- und Weiterbildung** von Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Schiedsrichter:innen, Zeitnehmer:innen und Sekretär:innen.
- g. **Planung und Durchführung** von Spielen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen, die den Gemeinschaftssinn und die Begeisterung für den Handballsport stärken.
- h. Übertragung von ausgewählten Aufgaben des Vereins an eine GmbH, an der der Verein Mehrheitsgesellschafter ist, wie zum Beispiel Merchandising, Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb gemäß § 2 (3) und Durchführung sonstiger Sportveranstaltungen und Events jeweils inkl. Gastronomie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der HCR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des HCR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der HCR ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. (LSBS) und im Handball-Verband Sachsen e.V. (HVS) und erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Vergütungen

- (1) Die Ämter im HCR werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Bedarf können Funktionen/Ämter im HCR im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a, Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit im HCR nach Abs. (2) sowie die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn und -ende trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltslage. Vom Präsidium können Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigungen beschlossen werden.
- (5) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anstellen. Die Geschäftsstelle wird nicht selbstständig tätig. Sie erhält Ihre Anweisungen vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder, Mitarbeiter und Beschäftigten des HCR einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den HCR entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Kosten für Porto und elektronische Medien.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des HCR.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der HCR hat aktive und passive Mitglieder, sowie Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die aktiv Sport beim HCR treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung, die nicht regelmäßig Sport treiben.



Satzung neu

Verfahrenseigner:
Mitgliederversammlung

- (4) Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Organisationen und Firmen, die freiwillig den Verein und damit den Handballsport im Rödertal finanziell oder materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich bei der Entwicklung und Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben und aus diesen Gründen zu solchen ernannt wurden.
- (6) Die Mitglieder erkennen Anordnungen, Beschlüsse und Maßnahmen der durch die Satzung und den Ordnungen des Vereins befugten Personen, Organen, Ausschüsse und Räte, an. Der Rechtsweg zu ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in Textform, der an den Verein gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Bestätigung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- (2) Mit der Zusendung des Aufnahmeantrag gilt die Satzung des Vereins als anerkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit Zusendung der Aufnahmebestätigung.
- (4) Das Präsidium kann einem Aufnahmeantrag in begründeten Fällen widersprechen. Bei einer Ablehnung der Aufnahme steht der antragstellenden Person jedoch die Anhörung im Präsidium zu, das endgültig über den Antrag entscheidet.
- (5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Auflösung des Vereins
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Streichung
 - e. Tod
- (2) Der Austritt kann nur durch eine Erklärung in Textform an das Präsidium zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann vom Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 - a. seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen verstößt.
 - b. einen Beitragsrückstand von mindestens zwei Halbjahresbeiträgen hat
 - c. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder
 - d. mehrfach gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstoßen hat. Forderungen oder Verbindlichkeiten sind davon unberührt.
- (4) Der vorgesehene Ausschluss ist dem Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung schriftlich und mit Begründung mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht der Anhörung vor der Beschlussfassung.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes ist mit Beschluss des Präsidiums möglich, wenn das Mitglied nicht mehr erreichbar ist.
- (6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens. Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben bestehen.



Satzung neu

Verfahrenseigner:
Mitgliederversammlung

§ 9 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig aus dem HCR ausgeschlossenen Mitglieds ist zulässig.
- (2) Über die Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder.
- (3) Ein Wiederaufnahmeantrag ist bei Wegfall der Ausschlussgründe oder frühestens sechs Monate nach Ausschluss möglich.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen am Übungs- und Wettkampfbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen des Vereinszweckes teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv wahl- und stimmberechtigt.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind passiv wahlberechtigt (wählbar).
- (4) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur bei der Wahl des Sprechers ihrer Jugendmannschaft und der Jugendsprecher des Vereins aktiv und passiv wahlberechtigt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des HCR, sowie den Beschlüssen seiner Organe und den daraus abgeleiteten Anordnungen der Mitglieder des Präsidiums, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB) sowie den Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen (LSBS) und des Handballverbandes Sachsen (HVS).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.
- (3) Die Mitglieder haben sich auf Basis des gemeinsamen Leitbildes untereinander wertschätzend, verantwortungsbewusst und respektvoll zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder sind zum termingerechten Entrichten der festgesetzten Beiträge und Umlagen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder informieren den Verein durch Mitteilung an die Mitgliederverwaltung des Vereins unverzüglich in Textform über aktuelle Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Mitteilung von Veränderung der Kontaktdaten
 - b. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, Nachweise für einen ermäßigten Beitrag etc.)
 - c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.Nachteile, die durch Unterlassung einer solchen Information entstehen, gehen, auch rückwirkend, zu Lasten des Mitglieds und können dem Verein nicht entgegengehalten werden.
- (6) Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführter Schaden an Vereinseigentum bzw. im Auftrag des Vereines genutzter Sachen ist dem Verein zu ersetzen.

§ 12 Beiträge und Umlagen

- (1) Beiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Aufnahme in den Handballclub Rödertal e. V. kann ein einmaliger Aufnahmebeitrag erhoben werden. Der Aufnahmebeitrag dient der Deckung der mit dem Eintritt verbundenen Verwaltungsaufwendungen (z. B. Bearbeitung des Aufnahmeantrags, Erstellung von Spielerpässen, Verbandsmeldungen) sowie der Förderung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.



Satzung neu

Verfahrenseigner:
Mitgliederversammlung

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember durch Bankeinzugsermächtigung zu entrichten. Das Präsidium kann für einzelne Mitglieder oder Mannschaften Barzahlung zulassen.
- (4) Umlagen können nur mit Zweckbindung und mit Zweidrittelmehrheit durch die anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Das Präsidium kann auf Antrag für Arbeitslose und in finanzielle Not geratene Mitglieder Beitragsermäßigung bzw. zeitlich befristete Beitragsbefreiung beschließen.
- (6) Die Mitglieder können den Verein mit Sach- und Geldspenden sowie unentgeltlichen Arbeitsleistungen zusätzlich fördern.

IV. Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Kassenprüfer
 - d. der Wirtschaftsbeirat
 - e. Ausschüsse und Kommissionen
- (2) Voraussetzung für die Wahl in das Präsidium ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Wirtschaftsbeirat, Kommissionen und Ausschüsse werden durch das Präsidium berufen und sind dem Präsidium rechenschaftspflichtig.
- (4) In den Wirtschaftsbeirat sowie in Kommissionen und Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.
- (5) Die Anzahl und die Terminierung der Sitzungen/Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen richten sich nach den Aufgaben. Sie können durch den jeweiligen Vorsitzenden eigenverantwortlich festgelegt werden. Von wichtigen Entscheidungen sind Niederschriften anzufertigen. Genaueres kann bei Bedarf in entsprechenden Ordnungen geregelt werden.
- (6) Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft grundsätzlich das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG für das Präsidiums ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Präsident des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Zeitraum August bis Oktober statt. Mindestens aller vier Jahre ist die Mitgliederversammlung als Wahlversammlung durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Sie ist mindestens 28 Tage vorher mit Tagesordnung auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen.
- (4) In der Tagungsordnung müssen nachfolgende Tagesordnungspunkte enthalten sein:
 - a. Geschäftsbericht des Präsidiums zum abgelaufenen Geschäftsjahr
 - b. Finanzbericht
 - c. Bericht der Kassenprüfer



Satzung neu

Verfahrenseigner:
Mitgliederversammlung

- d. Aussprache zu den Berichten
 - e. Entlastung des Präsidiums
 - f. Wahl des Präsidiums (bei Wahlversammlungen)
 - g. Änderung der Satzung (nur bei Erfordernis)
 - h. Beschlussfassung zu Beiträgen und Umlagen
 - i. Beschluss zum Haushaltsvorschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - j. Behandlung von Anträgen
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Sie müssen in der Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Mitglieder sind darüber auf der Website zu informieren.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Alle Anträge außer nach §14 (5) bedürfen der Textform und sind zu begründen. Die Anträge können im Laufe eines Jahres spätestens jedoch drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Das Präsidium ist verpflichtet die Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (7) In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 25% der wahlberechtigten, volljährigen Mitglieder des Vereins gestellt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung kann abweichend von § 14 (3) sein. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann entweder in real (in Präsenz), in hybrider Form oder virtuell erfolgen. Das Präsidium entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und teilt dies in der Einladung mit. Für Mitgliederversammlungen in hybrider oder virtueller Form teilt das Präsidium die Zugangsbedingungen in der Einladung mit.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (10) Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Protokolle liegen spätestens 4 Wochen nach den Mitgliederversammlungen zur Einsicht in der Geschäftsstelle aus und gelten 8 Wochen nach den Mitgliederversammlungen als genehmigt.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei bis fünf Vizepräsidenten. Sie sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB.

Folgende Funktionen sind im Minimum zu besetzen:

- Präsident
- 1.Vizepräsident
- Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden durch die Mitgliederversammlung einzeln und direkt gewählt.
- (3) Das Präsidium regelt und dokumentiert seine Funktionen und Zuständigkeiten in einer Geschäftsordnung.
- (4) Das Präsidium ist befugt, bei Nichtbesetzung einzelner Präsidiumsfunktionen, geeignete Mitglieder in das Präsidium zu kooptieren. Sie arbeiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung „amtierend“ und sind bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl zu bestätigen.

**Satzung neu**Verfahrenseigner:
Mitgliederversammlung

- (5) Die Wahl des Präsidiums erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Das Präsidium bzw. einzelne Präsidiumsmitglieder können mit 2/3 Mehrheit zu jeder Mitgliederversammlung abberufen werden. Voraussetzung dafür ist ein frist- und satzungsgerechter Antrag zur Tagesordnung.
- (6) Das Präsidium bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Präsidiums im Amt.
- (7) Der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister) sind einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vizepräsidenten können den Verein jeweils mit dem Präsidenten oder einem anderen Vizepräsidenten gemeinsam vertreten.
- (8) Scheidet der Präsident aus, führt ein Vizepräsident als amtierender Präsident bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Amtsgeschäfte. Die Reihenfolge der Vertretung regelt §15 (1), sofern das Präsidium keinen anderen Beschluss fasst. Tritt das Präsidium geschlossen zurück, so kann jedes Mitglied des Vereines unter Wahrung der Fristen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (9) Das Präsidium kann zur Organisation der Arbeit im Verein Ordnungen beschließen. Mindestens sind die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Jugendordnung zu beschließen.
- (10) Das Präsidium führt mindestens vierteljährlich Sitzungen durch. Die Einladung dazu erfolgt durch den Präsidenten oder zwei Vizepräsidenten.
- (11) Das Präsidium ist mit der Mehrheit der erschienenen Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Vertreters in der Reihenfolge nach §15(1)
- (13) Für besondere Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen und/oder Ausschüsse bilden und Personen und Mitglieder dazu berufen.
- (14) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt an allen Sitzungen/Beratungen der Kommissionen und Ausschüsse teilzunehmen.
- (15) Das Präsidium ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Wirtschaftsbeirat

- (1) Aufgabe des Wirtschaftsbeirats ist es insbesondere, dem Präsidium bei der Schaffung und Festigung der wirtschaftlichen Grundlagen des Vereins zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a. Beratung in wirtschaftlichen und strategischen Fragen
 - b. Unterstützung bei der Gewinnung von Sponsoren, Förderern und Partnern
 - c. Netzwerkpflege und -aufbau
 - d. Mitwirkung an langfristigen Finanz- und Entwicklungsplanungen
- (2) Der Wirtschaftsbeirat hat keine rechtliche Vertretungsmacht und keine unmittelbaren Entscheidungsbefugnisse gegenüber Dritten.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (4) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirat werden vom Präsidium berufen und können auf Vorschlag des Präsidiums oder aus dem Kreis der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden.
- (5) Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (7) Der Wirtschaftsbeirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen; zusätzliche Sitzungen können auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder einberufen werden.
- (8) Die Einladung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (9) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit.
- (10) Das Präsidium nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.



Satzung neu

Verfahrenerzeuger:
Mitgliederversammlung

- (11) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats und dem Präsidium zugeht.

§17 Jugendausschuss

- (1) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird vom Vizepräsidenten Sport bestimmt.
- (2) Der Jugendausschuss koordiniert das organisatorische Zusammenwirken aller Jugendmannschaften. Er organisiert sportliche und gesellige Veranstaltungen und unterstützt das Präsidium bei ausgewählten organisatorischen Aufgaben.
- (3) Dem Jugendausschuss sollen mindestens ein Trainer/Übungsleiter, ein Jugendmannschaftssprecher und ein Elternvertreter angehören. Weitere Mitglieder regelt die Jugendordnung.

§ 18 Jugendsprecher

- (1) Jede Jugendmannschaft wählt für das jeweilige Spieljahr bis zum 15. September einen Jugendmannschaftssprecher.
- (2) Alle Jugendmannschaftssprecher wählen bis 30. September den Jugendsprecher für das jeweilige Spieljahr.
- (3) Der Jugendsprecher hat ein Anhörungs- und beratendes Stimmrecht bei jugendrelevanten Angelegenheiten in Präsidiumssitzungen.

§ 19 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Scheiden Kassenprüfer innerhalb der Wahlperiode aus, kann das Präsidium Kassenprüfer berufen. Zur nächsten Mitgliederversammlung müssen diese dann durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keine weitere Wahlfunktion innehaben.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung im Verein zu prüfen. Der Prüfbericht ist in Schriftform zu erstellen und von zwei Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- (4) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die finanzielle Ordnungsmäßigkeit der Vereinsgeschäfte unabhängig und sachlich zu überprüfen. Etwaige Mängel sind dem Präsidium vor der Veröffentlichung mitzuteilen.
- (5) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in alle finanztechnischen Dokumente, Verträge, Kassenbücher und Belege zu gewähren.
- (6) Die Kassenprüfer geben zu jeder Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- (7) Die Prüfung der Kasse und des Geschäftsjahresabschlusses muss mindestens durch zwei Kassenprüfer erfolgen.
- (8) In begründeten Fällen von groben Verstößen gegen die Finanzordnung und die Kassenführung, können die Kassenprüfer vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen 30 Tagen verlangen.

§ 20 Schlichtungsausschuss

- (1) Als Rechtsinstanz im HCR wird bei Bedarf durch das Präsidium ein Schlichtungsausschuss berufen. Bei der Berufung hat das Präsidium das Neutralitätsprinzip zu wahren.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören.
- (3) Der Schlichtungsausschuss kann bei allen durch die Organe des HCR ausgesprochenen Strafen (wie zum Beispiel Sperren, Ausschlüsse, Geldbußen), bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie den Verein betreffen oder bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen angerufen werden.
- (4) Der Antrag bzw. die Beschwerde ist in Schriftform mit Begründung an den Präsidenten zu richten.



Satzung neu

Verfahreneigner:
Mitgliederversammlung

- (5) Der Schlichtungsausschuss ist innerhalb von 14 Tagen durch das Präsidium zu berufen. Er hat in der Regel innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung zu fällen und diese dem Antragsteller und dem Präsidium in Schriftform zu übergeben.
- (6) Der Schlichtungsausschuss führt ein einfaches Verfahren durch, in dem beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt wird. Er kann vermitteln oder eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss treffen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist endgültig.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Haftungsbeschränkungen

- (1) Für Verbindlichkeiten des HCR haftet der HCR mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder des HCR, insbesondere des Präsidiums, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haften nicht mit Ihrem Privatvermögen für Verbindlichkeiten des HCR.

§ 22 Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden auf der offiziellen Vereinswebsite im Internet, per E-Mail, per Fax oder per Aushang veröffentlicht.

§ 23 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des HCR kann nur auf einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Abstimmung muss schriftlich mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des HCR oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des HCR an die Stadt Großröhrsdorf zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zugunsten der Entwicklung des Nachwuchssports im Rödertal.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Handballclubs Rödertal am 1. März 2009 beschlossen. Sie trat mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Registergericht Kamenz in Kraft. Die erste Änderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Mai 2013. Die zweite Änderung erfolgte mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2025.